



# Verankerung und Entlastung von Fakultätsfrauenbeauftragten

Heidelberg, 4. November 2002

## **Beschluss:**

Die Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs fordert das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf, die Fakultätsfrauenbeauftragten bei der anstehenden Novellierung der Hochschulen gesetzlich zu verankern und sicherzustellen, dass ihnen eine angemessene Entlastung von mindestens 2 SWS in der Lehre gewährt (seitens der Hochschulen) und zusätzliche Entlastungsmittel zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellt werden.

## **Begründung:**

Die Erfüllung der Funktion der Fakultätsfrauenbeauftragten erfordert analog zur Funktion der Mitglieder der Fakultätsvorstände und der zentralen Frauenbeauftragten eine angemessene Entlastung. Die Vielfalt der Aufgaben in den Fakultäten, die nach neuem Zuschnitt teilweise doppelt so viele Studierende haben, wie kleine Hochschulen und Universitäten im Land, erfordert daher die Entwicklung eines aufwandsbezogenen Entlastungsmodells. Ein Aufwandsbezug könnte dabei beispielsweise folgende Kriterien zum Inhalte haben: die Zahl der Studierenden, die Zahl der Mittelbauangehörigen sowie die Zahl der zu erwartenden Berufungsverfahren pro Fakultät. Die Entlastung sollte dabei mindestens zwei Komponenten vorsehen und zwar:

1. Entlastung in der Lehre (mindestens 2 SWS; Personen ohne Lehrverpflichtung muss ein adäquater Ersatz sichergestellt werden) und
2. Entlastung durch Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte

Unter den gegenwärtigen Bedingungen (Verjüngung des akademischen Nachwuchts, Altersgrenzen, Forderung nach einer möglichst schnellen Qualifizierung) können es sich Nachwuchswissenschaftlerinnen kaum mehr leisten, Qualifizierungszeit in zeitraubenden Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung zu "vergeuden". Sie benötigen daher dringend eine adäquate Entlastung und Anerkennung für Ihr Engagement, die Verwirklichung von gleichen Chancen für Männer und Frauen tatsächlich durchzusetzen und damit letztlich für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 3a zu sorgen.